

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 12 NÖ AL Beglaubigung

NÖ AL - Archivordnung für das NÖ Landesarchiv

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Das NÖ Landesarchiv ist nicht berechtigt, Reproduktionen rechtsgültig zu beglaubigen.

In Kraft seit 05.05.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at